

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 115 (2021)
Heft: 12

Artikel: Theologische Ethik im Menschenrechtsdiskurs
Autor: Schliesser, Christine
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-965973>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Theologische Ethik im Menschenrechtsdiskurs

Christine Schliesser

Ressourcen zur Begründung der Menschenrechte finden sich auch in der theologischen Ethik. Christliche Theologie darf sich aber nur als eine, ausserdem historisch belastete, Stimme unter vielen verstehen. Mit Dietrich Bonhoeffer kann sich der Menschenrechtsdiskurs in Inkarnation, Kreuz und Auferstehung spiegeln.

Black Lives Matter. Hongkonger Regenschirmbewegung. Lesbos. #MeToo. Schlagworte aus den letzten Wochen und Monaten weisen auf die drängende Aktualität des Menschenrechtsgedankens hin. Seit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 gibt es kaum eine politische Leitidee, die in ihrem Bedeutungszugewinn mit dem Postulat universeller Menschenrechte vergleichbar wäre, dem «Gedanken also, allen Menschen stünden – allein kraft ihres Titels als Menschen und unabhängig von ihrer biologischen, sozialen

und individuellen Verschiedenheit – moralisch begründete Rechte zu, die jede legitime Rechtsordnung anerkennen und gewährleisten muss.»¹

Doch so unstrittig ihre Aktualität und Relevanz, so umstritten sind die konkrete Auslegung und, damit verbunden, die Begründung der Menschenrechte. Diese zeigen sich offen gegenüber unterschiedlichen Begründungsansätzen, religiöser wie nicht religiöser Provenienz, während sie zugleich auf diese angewiesen sind. Im Folgenden soll skizziert werden, welchen Beitrag theologische Ethik dazu leisten kann.

Theologie und Menschenrechte – eine wechselhafte Beziehung

Menschenrechte gründen sich in der allen Menschen qua Menschsein zukommenden Menschenwürde, der «Wurzel aller Menschenrechte».² In der europäischen Geistesgeschichte wurde das Verständnis der Menschenwürde sowohl von der antiken wie auch von der christlichen Tradition beeinflusst. In der christlichen Tradition wird Menschenwürde vor allem mit der Rede von der Gottesebenbildlichkeit (Gen. 1,26 f.) verbunden. Neben diese schöpfungstheologische Begründung tritt im Neuen Testament unter anderem der paulinische Gedanke der Gotteskindschaft (Gal. 3,26–28). Im Anschluss an die Reformation wird die Rechtfertigungslehre für die Würde des Menschen fruchtbar gemacht, die jedem Menschen *sola gratia* und ohne sein Zutun zukommt.

Diesen gehaltvollen Ressourcen innerhalb der christlichen Theologie zum Trotz fremdelte diese lange mit dem Gedanken von auf der Menschenwürde beruhenden Menschenrechten. Dafür gab es zum einen innertheologische, zum anderen gesellschaftliche bzw. politische Gründe. Innertheologisch erwies sich beispielsweise die Erbsündenlehre als folgenreich, da mit ihr die Annahme einherging, der Mensch habe durch die Sünde auch die ihm von Gott zukommende Würde verwirkt. Darüber hinaus verband sich mit der problematischen Unterscheidung zwischen Christ*innen und Nichtchrist*innen beziehungsweise Häretiker*innen die Überzeugung, dass Menschenwürde ein Privileg der Christ*innen sei, womit die grausame Verfolgung und Unterdrückung von Nichtchrist*innen (Judenpogrome, Hexenverbrennungen etc.) gerechtfertigt wurden. Aber auch eine durch ein hierarchisches Stände- und Gesellschaftsbild beeinflusste theologische Anthropologie stand den Ideen

von Menschenwürde und Menschenrechten entgegen. An die Stelle der allen zukommenden Würde als *dignitas* trat ein Würdeverständnis als *honor*, das Würde an Leistung und gesellschaftliche Stellung band.³

Zu den theologischen Hypothesen traten politische Entwicklungen wie die Französische Revolution. Ihre dezidiert antikirchlichen Züge sowie der Terror der Jakobiner sollten die mit ihr verbundenen Menschenrechte für lange Zeit aus Perspektive der Theologie diskreditieren. Dies galt vor allem für die kontinentaleuropäische Theologie, in der alternative Impulse, wie sie beispielsweise von Immanuel Kant in seiner Schrift *Zum ewigen Frieden* gezeichnet werden, zunächst kaum aufgenommen wurden. Anders verlief die Diskussion im angelsächsischen Kontext. Dort wurden die Menschenrechte nicht zuletzt in der Forderung nach Religionsfreiheit verortet, wie sie etwa in der nordamerikanischen *Bill of Rights* von 1789 zum Ausdruck gebracht wird.

Mit ihren – zunächst neben oder auch gegen Theologie und Kirche entwickelten – Elementen der Universalisierbarkeit, der Emanzipation hin zu Freiheit, Gleichheit und Partizipation sowie der rechtlich-politischen Durchsetzbarkeit zeigen sich die Menschenrechte als Kinder der Moderne. Die demokratischen Umwälzungen Ende des 18. Jahrhunderts verhalfen ihnen zum Durchbruch, als zentrale Menschenrechtsdokumente wie die amerikanische *Virginia Bill of Rights* (1776) und die französische *Déclaration des droits de l'homme et du citoyen* (1789) Menschenrechte mit politischer Durchsetzbarkeit verknüpften. Die Erschütterungen durch den Zweiten Weltkrieg und das Naziregime liessen die Einsicht in die Notwendigkeit einer letzten Berufungsinstanz auch jenseits von nationalen Bürger- und Grundrechten weiterwachsen. Aus der 1948 verabschiedeten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte gingen verschiedene internationale Menschenrechtskonventionen hervor, die über völkerrechtliche Verbindlichkeit für die Vertragsstaaten verfügen, darunter der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

Während die Entwicklung der Menschenrechte mit einem spezifischen historischen Kontext verbunden ist, dessen geistesgeschichtliche Quellen sich unter anderem aus der griechischen Philosophie, dem Christentum, der Renaissance und der Aufklärung speisen, bedeutet dies nicht, dass die Menschenrechte nur in diesem Kontext verständlich oder

anwendbar wären. «Der Aufweis solcher historischer und ideengeschichtlicher Bezüge darf [...] nicht zu dem Kurzschluss führen, die Idee der Menschenrechte sei gleichsam im kulturgenetischen Potenzial der abendländischen Tradition von Anfang an grundgelegt und deshalb substanziell und exklusiv an den Horizont westlicher Kultur gebunden.»⁴

Für die Entwicklung des theologischen Menschenrechtsdiskurses hat sich in der Nachkriegszeit auch die weltweite ökumenische Bewegung als fruchtbar erwiesen, etwa durch den bis heute anhaltenden konziliaren Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Zugleich gibt es jedoch anhaltende Vorbehalte insbesondere auf Seiten mancher orthodoxen Kirchen. Auch der interreligiöse Dialog zu den Menschenrechten gestaltet sich ambivalent, nicht zuletzt im Gespräch mit dem Islam, wenn etwa die Kairoer *Erklärung der Menschenrechte im Islam* (1990) Menschenrechte unter den Scharia-Vorbehalt stellt.

Plädoyer für eine (nicht exklusiv) theologische Begründung

Ein Beitrag theologischer Ethik zum Menschenrechtsdiskurs kann nur aus einer Haltung der Bescheidenheit und in selbstkritischer Auseinandersetzung mit der eigenen Geschichte stattfinden. Die *eine* und für alle plausible Begründung von Menschenrechten gibt es schlechterdings nicht. Die Akzeptanz der Menschenrechte durch jede*n von uns als globale Bürger*innen beruht grundlegend auf unseren je partikularen Perspektiven und ihren unterschiedlichen Begründungen. Es geht um Begründungspolyphonie statt Begründungsabstinenz.

Auch innerhalb der theologischen Ethik gibt es verschiedene Positionen. Diese reichen von einer strikten Ablehnung einer theologischen Begründung, um den durch die historische Genese offensichtlichen «säkulare[n] (weltliche[n]) Charakter der Menschenrechte [...] zu wahren» (Martin Honecker) bis zum Anliegen, die «christlichen Wurzeln» (Konrad Hilpert) der Menschenrechte theologisch aufzuweisen. Der vorliegende Beitrag schlägt einen Mittelweg ein. Auch die theologische Tradition beinhaltet signifikante Ressourcen für die Begründung von Menschenrechten. Unter der Leitperspektive des gerechten Friedens geht etwa Friedrich Lohmann der Frage nach, ob es ein spezifisch christliches Menschenrechtskonzept gibt. Vor allem unter Einbezug alttestamentlicher Traditionen (z. B. Jes. 10,1 f.; Hiob 31,13 ff.) und der

Schutzrechte der *personae miserae* skizziert er Grundzüge einer Theologie der Menschenrechte. Menschenrechte, wie sie uns in Politik und Gesellschaft begegnen, haben keine dogmatisch fixierte Gestalt, sondern «Menschenrechtskonzeptionen spiegeln Menschenbilder wider». ⁵ Die Frage nach einem spezifisch christlichen Menschenrechtsverständnis ist daher stets mit einer spezifischen Anthropologie verbunden. Es geht also bei einer theologischen Plausibilisierung von Menschenrechten um einen Debattenbeitrag, um eine Stimme unter anderen – religiösen wie nichtreligiösen – Stimmen. Der Anspruch ist Gleichberechtigung, nicht Exklusivität.

Die Menschenrechte als Vorletztes

Zur theologischen Standortbestimmung der Menschenrechte wird hier auf den Theologen zurückgegriffen, der in der deutschsprachigen protestantischen Theologie «erstmal [...] eine theologisch-ethische Lehre von Menschen- und Grundrechten entwickelt» ⁶ hat, Dietrich Bonhoeffer. An die Stelle des problembehafteten Raumdenkens einer Zwei-Reiche-Lehre treten bei seiner Unterscheidung zwischen dem Letzten und dem Vorletzten zeitliche Dimensionen, um das Weltliche und das Geistliche einander zuzuordnen. Das qualitativ Letzte ist das Rechtfertigungsgeschehen aus Gnaden, denn «es gibt kein Wort Gottes, das über seine Gnade hinausgeht». ⁷ Das rechtfertigende Wort Gottes ist zudem auch zeitlich das Letzte, indem ihm immer etwas Vorletztes vorausgeht: «ein Tun, Leiden, Gehen, Wollen, Unterliegen, Aufstehen, Bitten, Hoffen» ⁸ – kurz, das menschliche Leben in all seinen Facetten. In diesem Vorletzten haben auch die Menschenrechte ihren Ort.

Dabei weist Bonhoeffer auf folgende zwei Missverständnisse hin: Eine radikale Lösung hat ausschliesslich das Letzte im Blick und vernachlässigt das Vorletzte, während die Kompromisslösung das Vorletzte betont und dabei das Letzte aus den Augen verliert. Demgegenüber unterstreicht er die Verbundenheit beider, allerdings in einem gänzlich asymmetrischen Verhältnis. Das Vorletzte erhält in seinem Bezug auf das Letzte seinen Wert und seine Bedeutung – nicht etwa umgekehrt. Diese Verhältnisbestimmung hat Konsequenzen für den Gedanken der Menschenrechte. Denn: «Das Vorletzte muss um des Letzten willen gewahrt bleiben. Eine willkürliche Zerstörung des Vorletzten tut dem Letzten ernstlich Eintrag.» ⁹ Es gibt also Zustände auf der Welt, die für das Letzte ein ernst zu nehmendes Hindernis

darstellen. Es gibt ein Mass an Ungerechtigkeit, an Armut, an Verzweiflung und Unterdrückung, das es Menschen nahezu unmöglich macht, das Wort der Gnade zu vernehmen. Aus der Perspektive des Letzten erwächst daher ein unmittelbarer Auftrag für das Vorletzte, aus der Rechtfertigung der Einsatz für das Recht. Vor diesem Hintergrund erweisen sich Menschenrechte nicht als etwas Sekundäres oder gar Fremdes, sondern als genuiner Bestandteil christlicher Existenz. «Dem Hungernden Brot verschaffen ist Wegbereitung für das Kommen der Gnade.» ¹⁰ Mit anderen Worten: Der Einsatz für die Menschenrechte ist Partizipation am Reich Gottes.

Inkarnation, Kreuz und Auferstehung – Spiegel der Menschenrechte

Die Verschränkung des Letzten und Vorletzten wird bei Bonhoeffer deutlich, indem er die klassischen christologischen Themen Inkarnation, Kreuz und Auferstehung für die christliche Existenz fruchtbar macht. «Christliches Leben ist Leben mit dem menschgewordenen, gekreuzigten und auferstandenen Jesus Christus, dessen Wort als ganzes uns in der Botschaft von der Rechtfertigung des Sünders begegnet. Christliches Leben heisst Menschsein in Kraft der Menschwerdung, heisst gerichtet und begnadigt sein in Kraft des Kreuzes, heisst ein neues Leben leben in der Kraft der Auferstehung. Eines nicht ohne das andere.» ¹¹

Mit der *Inkarnation* steht der Theologie ein ungemein kraftvolles Bild für den Menschenrechtsdiskurs zur Verfügung. Der menschgewordene Gott verweist dabei auf die körperliche Dimension von Menschenrechten. Es ist die leibliche Verfasstheit, die zur Grundvoraussetzung von Rechten überhaupt wird. Neben die Kant'sche Einsicht in die Autonomie und Freiheit des Individuums zur Begründung von Rechten und Ansprüchen ist dabei Fichtes Würdigung der Leiblichkeit zu stellen. Aus dieser Einsicht entwickelt auch Bonhoeffer seine bemerkenswerte Grundlegung der Menschenrechte und betont die Vorrangstellung des «Recht[s] auf leibliches Leben». ¹² «Da mit dem Tode alle Rechte erlöschen, so ist die Erhaltung des leiblichen Lebens die Grundlage aller natürlichen Rechte überhaupt und darum mit einer besonderen Wichtigkeit ausgestattet.» ¹³

Auf die körperliche Dimension der Menschenrechte, ihre Unlösbarkeit von den Grundbedingungen menschlicher Existenz wie Natalität und Mortalität (Hannah Arendt), macht auch das unscheinbare Wörtchen «geboren» in

Menschenrechte zielen auf Kerninhalte des christlichen Glaubens: Freiheit, Gerechtigkeit, Nächstenliebe und Solidarität

Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aufmerksam. Überlegungen zur normativen Relevanz des Körpers lassen sich mit dessen Vulnerabilität verbinden. «Dass der Gedanke einer ethisch schützenswerten Person überhaupt verständlich ist, beruht auf der Voraussetzung, dass wir uns als verletzbare Wesen verstehen.»¹⁴ Mit der leiblichen Dimension der Menschenrechte rücken verstärkt die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in den Blick und machen deutlich: Subsistenz und Freiheitsvollzug sind Schwestern. Mit der Inkarnation verbindet sich darüber hinaus der Gedanke der Sakralität der Person. Ein Gott, der menschliche Gestalt annimmt – in unüberbietbarer Weise zeigen sich darin die Würde und der Wert eines jeden Menschen.

Das *Kreuz* weist zunächst auf die Ohnmacht Gottes. Das Kreuz ist das Ende von falschen Gottesvorstellungen. Der Gottmensch am Kreuz ist nicht zuletzt darin ganz Gott, dass er so gar nicht in den menschlichen Vorstellungshorizont passt. Es ist durch seine Ohnmacht, dass Gott «in der Welt Macht und Raum»¹⁵ gewinnt. Vor diesem Hintergrund können die Menschenrechte und die Ohnmachtserfahrungen der zahllosen Opfer von Menschenrechtsverletzungen in der Tat zu einer «Form der Gottesrede [werden], welche die Christinnen und Christen weitgehend noch lernen müssen».¹⁶ Im zu Tode gefolterten Gottessohn zeigt sich Gottes Mitleiden mit den Leidenden dieser Welt. Es ist am Kreuz, wo sich die «biblische Option für die Schwachen»¹⁷ in unüberbietbarer Weise zeigt. In den Opfern von Menschenrechtsverletzungen begegnet uns auch heute der Mann der Schmerzen. Vietnam ist Golgatha, so formulierte Dorothee Sölle ihren Protest gegen den Vietnamkrieg. Aus Gottes radikaler Option für die Schwachen erwächst die menschliche Solidarität mit den Entrechteten und Marginalisierten.

Der Justizmord vor zwei Jahrtausenden macht nicht nur auf die Grenzen jedes Rechtssystems aufmerksam, sondern richtet den Blick zugleich auf die Funktionsweisen der Macht. Gegen den uneingeschränkten Glauben an die Kraft auch des liberalen Rechts zeigt sich das «Paradox des Rechts» nicht zuletzt darin, dass die Marginalisierten, also diejenigen, deren Rechte verletzt werden, in der Regel keinen Zugang zum Rechtsdiskurs haben.¹⁸ Auf diese Weise dient das Recht der Macht der Mächtigen. Auch der Menschenrechtsdiskurs, theologisch oder nicht, ist kritisch und selbstkritisch auf solche impliziten Ausschlussmechanismen zu hinterfragen. Dies gilt insbesondere dann, wenn ihre Schutzfunktion für die Entrechteten

und Marginalisierten aus den Augen verloren wird und sie als Ermächtigungsinstrument missbraucht werden.

Das Kreuzesgeschehen richtet die Aufmerksamkeit auf menschliches Versagen und Fehlerhaftigkeit – theologisch gesprochen: Sünde. Versagen und Verletzungen werden ernst genommen und zugleich werden konstruktive Wege ihrer Überwindung aufgezeigt. Gnade, Vergebung und Versöhnung treten hier als wirkmächtige Ressourcen auf den Plan, die Opfern wie Täter*innen einen Neuanfang ermöglichen. Kontexte wie das postgenozidale Ruanda weisen auf die Bedeutung von sozialen Prozessen der Versöhnung im Anschluss an Erfahrungen massiver Menschenrechtsverletzungen hin, die weit über den religiösen Raum hinausreichen.¹⁹

Darin klingt bereits das Motiv der *Auferstehung* an. Die christliche Überzeugung, dass Gewalt, Ungerechtigkeit und Tod nicht das letzte Wort haben, spiegelt eine grenzenlose Hoffnung wider. Gegen Verzweiflung und Zynismus wird ein weiter Horizont aufgespannt, der das eigene Leben umfängt und zugleich transzendiert. Damit verbindet sich nicht nur Trost angesichts unaussprechlichen Leids, sondern auch der Impuls, sich der Ungerechtigkeit entgegenzustemmen. «Mag sein, dass der Jüngste Tag morgen anbricht, dann wollen wir gern die Arbeit für eine bessere Zukunft aus der Hand legen, vorher aber nicht.»²⁰ Vor diesem Hintergrund können die Menschenrechte als Kriterien staatlichen wie auch institutionellen und individuellen Handelns fungieren.

Und noch etwas verbindet sich mit der Auferstehung, nämlich die Einsicht in die Unverfügbarkeit des Glaubens. Daraus erwächst nicht nur die Pluralismusfähigkeit des christlichen Glaubens, sondern zugleich eine Offenheit gegenüber anderen religiösen wie nicht-religiösen Traditionen. Der Menschenrechtsdiskurs wie auch das Engagement für Menschenrechte stellen sich damit als grundlegend kooperative Angelegenheiten dar, die Menschen mit unterschiedlichen Wurzeln einbinden und verbinden.

Menschenrechte zielen auf Kerninhalte des christlichen Glaubens wie Freiheit, Gerechtigkeit, Nächstenliebe und Solidarität mit den Schwachen und Marginalisierten. Die Auseinandersetzung mit den eigenen schuldhaften Versäumnissen, etwa im Blick auf eine theologische Legitimierung der Apartheid bis weit in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts hinein, verhilft der Theologie zu einem tieferen Verständnis der eigenen



Der Ein-
satz
für die
Men-
schen-
rechte
ist Parti-
zipation
am
Reich
Gottes.

Glaubenstradition. Indem sie die eigenen Defizite kritisch und selbstkritisch erkennt und benennt, wird die Theologie zugleich zu einer vertrauenswürdigen Gesprächspartnerin im Menschenrechtsdiskurs.

Black Lives Matter, die Hongkonger Regenschirmbewegung, Lesbos, #MeToo. In unserer pluralen und globalen Welt sind der Menschenrechtsdiskurs und dessen Umsetzung auf die konstruktiven Beiträge aller beteiligten Akteur*innen angewiesen. Ihre Stimme und die ihr eigenen Ressourcen einzubringen – darunter ihre starken Bilder von Inkarnation, Kreuz und Auferstehung –, gehört zu den Kernaufgaben einer theologischen Ethik. ●

- Christine Schliesser, *1977, ist Privatdozentin für Systematische Theologie und Ethik am Ethik-Zentrum der Universität Zürich und Studienleiterin am ökumenischen Zentrum Glaube und Gesellschaft der Universität Fribourg sowie Research Fellow in Studies in Historical Trauma and Transformation der Universität Stellenbosch, Südafrika.
- Dieser Beitrag ist eine stark gekürzte Version des Beitrags *Menschenrechte – zum Beitrag theologischer Ethik im aktuellen Menschenrechtsdiskurs*. In: *Zeitschrift für Evangelische Ethik* 65. Jg. 2021, S. 261–272. Dort finden sich ausführliche Verweise auf die Literatur.

- 1 Hans-Richard Reuter (Hrsg.): *Ethik der Menschenrechte. Zum Streit um die Universalität einer Idee*. Bd.1, Tübingen 1999, VII.
- 2 Jürgen Moltmann: *Menschenwürde, Recht und Freiheit*. Stuttgart 1971.
- 3 Vgl. hierzu Wolfgang Huber / Heinz-Eduard Tödt: *Menschenrechte. Perspektiven einer menschlichen Welt*. Stuttgart 1977.
- 4 Heiner Bielefeldt: «Westliche» vs. «islamische» Menschenrechte? Zur Kritik an kulturalistischen Vereinnahmungen der Menschenrechtsidee. In: Mechthild Rumpf / Ute Gerhard / Mechthild M. Jansen (Hrsg.): *Facetten islamischer Welten. Geschlechterordnungen, Frauen- und Menschenrechte in der Diskussion*. Bielefeld 2003, S. 123–142, hier S. 129.
- 5 Friedrich Lohmann: *Gerechter Frieden und Menschenrechte. Entwurf einer Theologie der Menschenrechte in friedensethischer Absicht*. In: Sarah Jäger / Friedrich Lohmann (Hrsg.): *Eine Theologie der Menschenrechte. Frieden und Recht*. Bd.2. Wiesbaden 2019, S. 47–120, hier S. 65.
- 6 So die Herausgeber von Bonhoeffers Ethik. Dietrich Bonhoeffer: *Ethik*. Hg. von Ilse Tödt u. a., München 1992, S. 217.
- 7 Bonhoeffer (wie Anm. 6), S. 140.
- 8 Bonhoeffer (wie Anm. 6), S. 141.
- 9 Bonhoeffer (wie Anm. 6), S. 152.
- 10 Bonhoeffer (wie Anm. 6), S. 155.
- 11 Bonhoeffer (wie Anm. 6), S. 150.
- 12 Bonhoeffer (wie Anm. 6), S. 179.
- 13 Bonhoeffer (wie Anm. 6), S. 179.
- 14 Anne Reichold: *Ethik und die vergessene Leiblichkeit. Zum Personbegriff in der gegenwärtigen Philosophie*. In: Christina Aus der Au / David Plüss (Hrsg.): *Körperkulte. Wahrnehmungen von Leiblichkeit in Theologie, Religions- und Kulturwissenschaften*. Zürich 2007, S. 95–116, hier S. 113.
- 15 Dietrich Bonhoeffer: *Widerstand und Ergebung. Briefe und Aufzeichnungen aus der Haft*. DBW 8, hg. von Christian Gremmels / Eberhardt Bethge / Renate Bethge, München 1998, S. 535.
- 16 Hans-Joachim Sander: *Macht im Zeichen der Opfer. Die Gottesspur der Menschenrechte*. In: Thomas Eggensperger / Ulrich Engel / Frano Prcela (Hrsg.): *Menschenrechte. Gesellschaftspolitische und theologische Reflexionen in europäischer Perspektive*. Münster 2004, S. 75–101, hier S. 93.
- 17 Heinrich Bedford-Strohm: *Menschenrechte und Menschenwürde in der Perspektive Öffentlicher Theologie*. In: *International Journal of Orthodox Theology* 2 (2011), S. 5–20, hier S. 14.
- 18 Vgl. Ulrike Auga: *Sexuelle Rechte und Menschenrechte. Probleme der interkulturellen Debatte*. In: *Zeitschrift für Germanistik Neue Folge* 18 (2008), S. 357–369, hier S. 365.
- 19 Vgl. Christine Schliesser / S. Ayse Kadayifci-Orellana / Pauline Kollontai: *Religion Matters – On the Significance of Religion in Conflict and Conflict Resolution*. Abingdon/UK 2021, S. 103–116.
- 20 Bonhoeffer (wie Anm. 15), S. 36.

FOLTER

JVA Pöschwies ist der Beweis für Schweizer Qualitätsfolter, denn hinter ihren Mauern wird seit 3 Jahren ohne Unterbruch gefoltert. Dafür haben sie ein ausgeklügeltes System entwickelt nach Schweizer Qualitätsstandards: Sauber, diskret und höchst effektiv. ❤️❤️❤️

Mit **SWISS QUALITY TORTURE** kann man effizient die Identität und Psyche eines Insassen durch Isolationshaft brechen. Die drei Zauberwörter ✂️ sind: 1) Dauer, 2) Kontrolle und 3) Reizentzug.

Dauer

Internationale Standards wie die Nelson-Mandela-Regeln der UN sehen eine Obergrenze von 15 Tagen für die Anwendung von Isolationshaft vor 🚫. Das finden wir problematisch. Denn erst nach diesem Zeitraum treten irreversible Schäden an der psychischen und physischen Gesundheit der Insassen auf. 📢

Die Schweiz hat glücklicherweise einen grosszügigen gesetzlichen 🇨🇭 Spielraum für die Anwendung von Isolationshaft. Besonders wenn Bedenken bezüglich Sicherheit oder Fluchtgefahr bestehen, können Insassen hierzulande in Isolationshaft geführt werden. 👍

Kontrolle

Insassen müssen zu jeder Zeit daran erinnert werden, dass sie keine Kontrolle über ihre eigene Situation haben und nichts daran ändern können. Das erfordert eine Zelleninfrastruktur, die dem Insassen keine Gelegenheit zum selbstbestimmten Han-

deln ermöglicht. Essenzielle Bedürfnisse wie Frischluftzufuhr, Warmwasser, Essensausgabe sollen von aussen mechanisch gesteuert und unvorhersehbaren, willkürlich scheinenden Regeln folgen 📦. Noch viel effektiver als extreme Restriktion ist nämlich das Gefühl der konstanten Unsicherheit, welches durch subtile Willkürhandlungen ausgelöst werden kann. 🍊

Reizentzug

Das Ziel von **SWISS QUALITY TORTURE** ist es, einen konstanten Zustand der sensorischen Deprivation zu erreichen – sprich, dem Gehirn nicht genügend Stimulation zu geben, um funktional zu bleiben. 🗑️

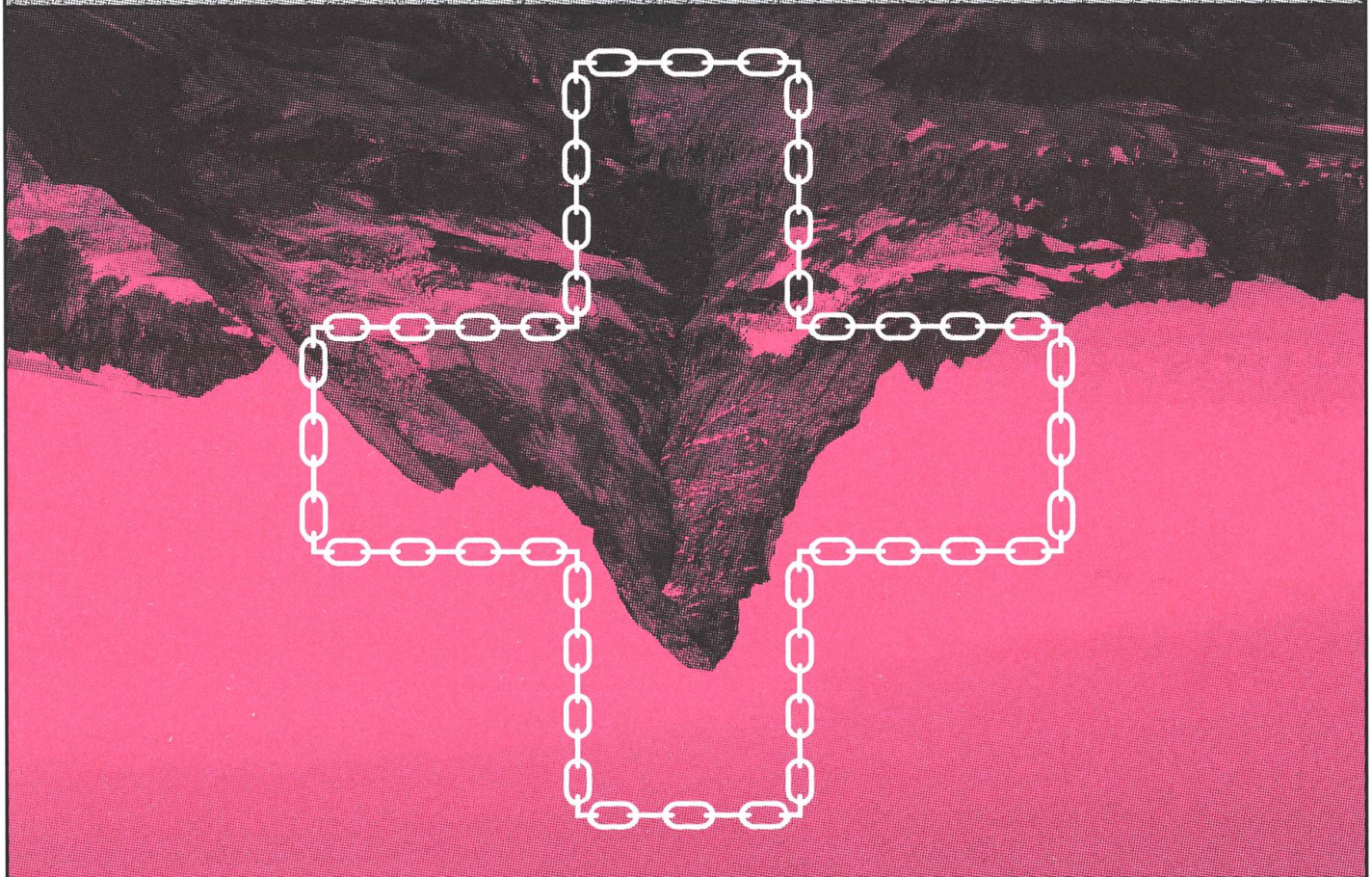
Eine monotone Farb- und Geräuschkulisse und eine akustisch hervorragende Isolation unterstützen den Wahnsinn der Isolationshaft. Insassen dürfen nicht durch lautes Zurufen kommunizieren können. Es empfiehlt sich eine Lüftungsanlage, mit der sich ein sonores Grundrauschen erzeugen lässt.

👉👉 Kontakt zu anderen Menschen, Insassen oder Personal sind um jeden Preis zu unterbinden. Das sensorische Erlebnis, wie z.B. eine Umarmung eines geliebten Familienmitglieds, wird häufig unterschätzt; über Berührungen wird enorm viel Stimulation übertragen. Allfällige Besuche sind deshalb hinter einer dicken Trennscheibe zu empfangen. 🚫🚫 Mit einem vollautomatischen Schleusensystem – ähnlich wie im Zoo oder Grosstiergehege – kann der Hofgang ohne Gefängnispersonal stattfinden. Hauptsache, die Insassen bleiben alleine. Immer alleine. Alleine. Immer.

Unser ★★★★★ Fazit: Schweizerische Folterqualität muss unabsehbar sein und ist potenziell unendlich.



DANKE, MERCI, GRAZIE, GRAZIA FITG!



Ja, meine Damen und Herren. Brian wird gefoltert. Die Schweiz foltert. Wir foltern!

Ein grosser Dank gilt der Schweizer Öffentlichkeit ♥, ohne deren wohlwollende Unterstützung wären Errungenschaften wie **SWISS QUALITY TORTURE** nicht möglich. Nur in diesem ausgezeichneten politischen Klima der Angst ⚡, einem ausgeprägten Sicherheitsbedürfnis ☂, für das man auch bereit ist Menschenrechtsverletzungen in Kauf zu nehmen 🛒, strukturellen Rassismus ⚡ und Dämonisierung ⚠ von deviantem Verhalten, lassen sich die Investitionen in die notwendige Infrastruktur realisieren.

Doch all das ist nicht selbstverständlich. Internationale Gremien wie der IRCT (International Rehabilitation Council for Torture Victims) oder IFEG (International Forensic Expert Group) und der UNO-Sonderbe-

richterstatter für Folter Nils Melzer prangern diese Innovation an. Aber was würde dann aus der sicheren Schweiz?

Mit Sorge nehmen wir darum zur Kenntnis, dass selbst die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF), mit der wir in der Vergangenheit eine so konstruktive und freundschaftliche Beziehung hatten 😊, neuerdings Zweifel am Erfolgskonzept von SWISS QUALITY TORTURE zu hegen scheint 😞 (vgl. Haftbedingungen von B.K. in der JVA Pöschwies / 22.09.2021). Nur wenn die Schweiz geschlossen hinter der helvetischen Folterqualität steht, können wir die Aushöhlung unserer totalen Sicherheitsdienstleistungen abwehren. ➡

Mehr als je zuvor gilt: Schützen Sie mit uns den Traum von grenzenloser Folter im Land der Menschenrechte. 🇨🇭

Kampagne

BIGDREAMS.CH